

**16. Änderung vom 8. Mai 2017 des Beschlusses über den Erlass
des Katasters der mit Abfällen belasteten Standorte vom 23. März 1999**

vom 8. Mai 2017

Das Departement Bau und Umwelt

gestützt auf Art. 32c Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz, Art. 5 der Eidg. Altlastenverordnung und Art. 34 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz

beschliesst:

Art. 1 Aufnahme in den Kataster

Neu in den Kataster werden die in **Anhang 1** verzeichneten Standorte aufgenommen.

Art. 2 Löschung im Kataster

Im Kataster werden die im **Anhang 2** verzeichneten Standorte gelöscht.

Art. 3 Bereinigung des Perimeters im Kataster

Im Kataster werden die im **Anhang 3** verzeichneten Standorte deren Perimeter bereinigt.

Art. 4 Vorbehalt des ursprünglichen Beschlusses

Die Vorgaben des ursprünglichen Beschlusses bleiben vorbehalten. Die Liste der Objekte wird nachgeführt.

Art. 5 Inkraftsetzung

Dieser Beschluss tritt auf den 8. Mai 2017 in Kraft.

Für das Departement


Röbi Marti
Regierungsrat

Anhang 1

Kataster der belasteten Standorte des Kantons Glarus, 16. Änderung vom 8. Mai 2017

Neuaufnahmen

Ortsteil	Standort-nummer	Lokalität	Parzellen	Aufnahme	Kategorie	Grund
Engi	06'708	Wyerwiese	13	8. Mai 2017	Ablage-rungs-standort	Untersu-chung
Bilten	02'433	Gottachbach	1	8. Mai 2017	Ablage-rungs-standort (Asbest)	Untersu-chung

Anhang 2

Kataster der belasteten Standorte des Kantons Glarus, 16. Änderung vom 8. Mai 2017

Folgende Parzellen der unten erwähnten Standorte werden im Kataster gelöscht:

Ortsteil	Standort-nummer	Lokalität	Parzellen	Aufnahme	Kategorie	Grund
-	-	-	-	-	-	-

Anhang 3

Kataster der belasteten Standorte des Kantons Glarus, 16. Änderung vom 8. Mai 2017

Bei folgenden Standorten wird der Perimeter bereinigt:

Ortsteil	Standort-nummer	Lokalität	Parzellen	Aufnahme	Kategorie	Grund
-	-	-	-	-	-	-